

## **Arbeitshilfe Verfolgungsbeschränkung gemäß § 47 Abs. 1 OWiG**

***Von der Verfolgung kann generell abgesehen werden, wenn...***

- leistungrechtliche Tatsachen vom Betroffenen selbst angezeigt wurden bzw. auf seine Veranlassung hin durch einen Dritten

und

- der Überzahlungszeitraum nicht mehr als einen halben Zahlungszeitraum beträgt bzw.
- ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht ohne leistungrechtliche Folgen geblieben ist.

***Generelle Verfolgungsbeschränkungen gelten nicht, wenn....***

- der Betroffene leichtfertig bzw. vorsätzlich gehandelt hat

oder

- eine Wiederholungstat vorliegt  
(= gleiche OWi mit Geldbuße/Verwarnung mit Verwarnungsgeld innerhalb der letzten 2 Jahren nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides bzw. Wirksamkeit der Verwarnung)

oder

- der Betroffene im Rahmen einer Außenprüfung (z.B. des Zolls) angetroffen wurde und eine Arbeitsaufnahme bisher nicht mitgeteilt hatte, auch wenn leistungrechtliche Folgen nicht eingetreten sind.